
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Hamm/Lippstadt, den 23. Mai 2022

Seite 45

Nr. 16

1. Änderung der Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Hamm-Lippstadt - Anerkennungsordnung - vom 16.01.2017

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 63a Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe) vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Ordnung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

- 1) In § 1 wird das doppelte Wort „Hochschule“ vor dem Begriff „Hochschule Hamm-Lippstadt“ gestrichen.
- 2) § 2 Absatz 2 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Anerkennung solcher Kenntnisse und Qualifikationen ist nur im Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen möglich.

Artikel 2 Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5

- 1) Diese Änderung der Zugangsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 02.05.2022.

Hamm, den 23.05.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt